

Gemeinde Krombach



Artenschutzrechtliche Beurteilung (Potenzialabschätzung)

für den

Bebauungsplan „Ochsengrund“



Bearbeitet durch:

Lena Altert

M.Sc. Umweltwissenschaftlerin



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, den 19.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Prüfinhalt	2
1.2	Lage und Standortbeschreibung	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	DATENGRUNDLAGE UND METHODIK	3
4	ERGEBNISSE	4
4.1	Lebensraumstrukturen.....	4
4.2	Säugetiere	5
4.3	Europäische Vogelarten	5
4.4	Reptilien (Zauneidechse)	5
4.5	Falter (Ameisenbläulinge)	5
4.6	Weitere Artvorkommen.....	5
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	7
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	7
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	8
7	BESTAND UND BETROFFENHEIT VON ARTEN DES ANHANG IV DER FFH-RL UND DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	8
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	8
7.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	8
7.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	8
8	GESAMTHEITLICHE BEURTEILUNG UND FAZIT	9

1 Einleitung

1.1 Prüfinhalt

Die Gemeinde Krombach hat den Bebauungsplan „Ochsengrund“ aufgestellt.

Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft und damit auch potenziell in die Lebensräume geschützter Arten, wodurch durch die Baumaßnahme das Artenschutzrecht (§ 44, 45 BNatSchG) tangiert wird.

Im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens wurde das Büro Trölenberg + Vogt, Grünwaldstraße 3, 63739 Aschaffenburg mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Beurteilung beauftragt.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung beinhaltet:

- Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG für geschützte Arten, speziell für europäische Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhang IV der FFH-RL
- Die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
- Die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (CEF-Maßnahmen)

1.2 Lage und Standortbeschreibung

Das geplante Baugebiet „Ochsengrund“ befindet sich nördlich der Kitzenbachstraße und grenzt westlich an ein vorhandenes Wohngebiet am Drosselweg an. Die Fläche ist durch Offenland geprägt. Neben Wiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität sind vereinzelt Gehölze vorhanden. Im Süden des Plangebiets ist ein Feldgehölz und ein kleiner Graben vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Gesamtgröße von ca. 2,7 ha.



Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich (links) und vorläufiger Bebauungsplanentwurf (rechts), Stand: Juli 2023

2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG)

Die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG.

Nach § 44 BNatSchG gelten folgende Zugriffsverbote:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Aus diesen Zugriffsverboten ergeben sich nachfolgend benannte Verbotstatbestände für Eingriffe in Natur und Landschaft:

Verletzungs- und Tötungsverbot:

Die Verletzung, Tötung und Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten ist verboten.

Abweichend hiervon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn es zu keiner signifikanten Erhöhung der Mortalität kommt und im Hinblick auf das Fangverbot dem Fangen ein übergeordnetes Schutzziel zugrunde liegt, wie es bei Umsiedlungsmaßnahmen der Fall ist, die zur Abwendung von Tötungen durchgeführt werden.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

3 Datengrundlage und Methodik

Die vorliegende Beurteilung wurde anhand einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Das heißt, die Betroffenheit von Arten wurde anhand der Lebensraumausstattung des Plangebiets abgeschätzt. Für die Anfertigung der Potenzialabschätzung fand erstmals am 16. September 2021 eine Ortseinsichtnahme statt. Am 12. Juli 2023 wurde das Plangebiet zur Aktualisierung des Gutachtens erneuert begangen. Während der Ortstermine wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen erfasst und vorhandene prüfrelevante Tierarten (Zufallsbeobachtungen) vermerkt.

Bei der Bewertung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten wurde der Worst-Case-Ansatz angewendet. Das heißt für jene Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet vorkommen könnten, wurden Maßnahmen zu Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG und zum Ausgleich von Lebensraumverlusten (CEF-Maßnahmen) erarbeitet.

4 Ergebnisse

4.1 Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum liegt am Ortsrand von Krombach und wird vorwiegend durch Grünland geprägt. Im südlichen Planungsraum sind feuchtere Wiesenbereiche vorhanden, auf denen zwei Exemplare des Großen Wiesenknopfs (Nährpflanze des gleichnamigen, streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulings) im Jahr 2023 nachgewiesen wurden. Entlang der Kitzenbachstraße sind Feldgehölze vorhanden, die als Biotop in der Bayerischen Biotopkartierung dokumentiert wurden. Die Wegrandbereiche der Kitzenbachstraße sind teils durch Ruderalfluren geprägt, trockenwarm und gut besonnt.

Demnach sind im Geltungsbereich potenzielle Lebensräume von Brutvögeln, Reptilien und Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorhanden.



Abb. 2: Baumhecke/Feldgehölz im südlichen Plangebiet (Biotop der bay. Biotopkartierung)



Abb. 3: Trockenwarme Böschungsbereiche entlang der Kitzenbachstraße



Abb. 4: Blick über den Planungsraum von Süd nach Nord



Abb. 5: Grünland im nördlichen Planungsraum



Abb. 6: Bewirtschaftetes Grünland (ca. 90%) des Geltungsbereichs



Abb. 7: Großer Wiesenknopf im südlichen Geltungsbereich

4.2 Säugetiere

Eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Säugetierarten, wie Fledermäusen und Haselmäusen, kann aufgrund fehlender potenzieller Quartierstandorte im Plangebiet ausgeschlossen werden (keine Baumhöhlen vorhanden).

4.3 Europäische Vogelarten

Sofern Gehölze beseitigt werden müssen, kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten europäischer Vogelarten. Ein Vorkommen von Bodenbrütern wird strukturell ausgeschlossen. Demnach werden Brutvögel (Gilde: Gehölzbrüter, Freinestbrüter) als betroffen eingestuft.

4.4 Reptilien (Zauneidechse)

Während der Begehung des Plangebiets wurde im Juli 2023 eine Zauneidechse im Bereich der trockenwarmen Wegböschungen an der Kitzenbachstraße nachgewiesen (Abb. 8). Die streng geschützte Echsenart ist somit von der Bebauungsplanung betroffen.

4.5 Falter (Ameisenbläulinge)

Der südliche Planungsraum weist für den streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling strukturell geeignete Lebensraumbedingungen auf, da dort seine Nährpflanze/Wirtspflanze, der Große Wiesenknopf, vorkommt (Abb. 8).

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumeignung kann eine Betroffenheit des Ameisenbläulings nicht ausgeschlossen werden.

4.6 Weitere Artvorkommen

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen ist eine Betroffenheit weiterer Arten mit Prüfrelevanz (Arten des Anhangs IV der FFH-RL), abgesehen vom Dunkeln Ameisenbläuling und der Zauneidechse, auszuschließen.



Abb. 8: Wuchsstandorte des Großen Wiesenknopfs (grün umrandet) und Zauneidechsen-Fundort (2023)

5 Wirkungen des Vorhabens

Durch die geplante Bebauung sind folgende Wirkfaktoren gegeben:

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen/Erwartbare Artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- potenzielle Störung, Tötung oder Verletzung von Vögeln und Reptilien (Zauneidechse) bei Umsetzung des Bauvorhabens
- Verlust potenzieller Lebensräume des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- Verlust von (Teil-) Lebensräumen der Zauneidechse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Erwartbare Artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- potenzielle Störung von Tieren in den umgebenden Biotopen durch Lichtreize (nächtliche Straßenbeleuchtung) und Verkehrslärm

6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Im Rahmen der durchgeführten Potenzialabschätzung sind für besonders und streng geschützte Arten, die im Geltungsbereich des B-Plans nicht ausgeschlossen werden können, nachfolgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich, um die Rechtsvorschriften des § 44 BNatSchG einhalten zu können:

V1 – Zweiphasen-Rodung: Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1.10.-28.02.; Wurzelstubben-Beseitigung ab 01.04.

Im Rahmen der Baumaßnahme erforderliche Rodungen sind in zwei Arbeitsschritten durchzuführen

Die zu beseitigenden Gehölze sind außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 1.10.-28.02., auf den Stock zu setzen und das Schnittgut aus dem Baufeld zu räumen, um Kleintiere nicht in das Baufeld zu locken.

Für alle Gehölzbeseitigungen gilt, dass die Wurzelstubben nach erfolgter Rodung bis zum kommenden Frühjahr im Boden belassen werden müssen, um eine Gefährdung von potenziell im Wurzelraum überwinterner Kleintiere (Mäuse, Zauneidechse) zu vermeiden. Der Zeitpunkt für die Beseitigung der Wurzelstubben ist von der Witterung abhängig und frühestens ab dem 01.04., in jedem Fall nach Ende der Frostperiode und bei zunehmender Temperatur (Frühlingserwachen), durchzuführen.

V2 – Erhalt von Gehölzflächen (Feldgehölz) im südlichen Bebauungsgebiet

Die im südlichen Planungsraum befindlichen, biotopkartierten Feldgehölze sind möglichst vollumfänglich zu erhalten und bauzeitlich vor Beschädigungen zu schützen (Bautabuzone).

V3 – Umsetzen des Großen Wiesenknopfs (Pflanze)

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen muss zur Wahrung der Lebensraumverfügbarkeit für den streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläuling seine im Baufeld vorkommende Wirtspflanze, der Große Wiesenknopf (Pflanze), auszugraben und auf störungsfreie Bereiche im oder am Geltungsbereich umgesiedelt werden.

V4- Strukturelle Vergrämung von Zauneidechsen

Damit Zauneidechsen aus dem Baufeld abwandern, sind im Jahr der Bauaufnahme die Grasfluren an der Zuwegung /Erschließungsstraße ab April durch regelmäßige Mahd kurz zu halten (Schnitthöhe 10 cm). Dadurch verliert der Eingriffsbereich seine Lebensraumfunktion für Zauneidechsen, sodass diese in störungsfreie Böschungsbereiche im Umfeld abwandern und das vorhabensbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant reduziert wird (Vermeidung Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung).

V5 – Bauzeitenregelung (Tagbaustelle)

Zur Vermeidung von Störungen nachtaktiver Tierarten sind die Bauarbeiten tagsüber durchzuführen. Sollten Bauarbeiten in der Dämmerung ausgeführt werden müssen, so sind die benötigten Lichtquellen auf das zur Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme erforderliche Minimum zu reduzieren und Lichtstreuung in die umgebenden Biotopflächen zu vermeiden (Vermeidung sogenannter „Lichtverschmutzung“).

Beeinträchtigungen für (nachtaktive) Tierarten in den angrenzenden Gehölzen und im südlich angrenzenden LSG zu unterlassen.

V6 – Randliche Eingrünung des Baugebiets

Zur Reduzierung der Eingriffswirkung und zur Abschirmung des Baugebietes gegenüber umgebenden Biotopen ist ein Pufferstreifen zwischen bebauten Flächen und dem umgebenden Offenland freizuhalten und durch die Pflanzung von Gehölzen, Anlage von Blühstreifen und Grasfluren ökologisch aufzuwerten.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durchzuführen:

CEF 1 – Anlage von Zauneidechsen-Biotopen

Der bau- und anlagenbedingte Verlust von Lebensräumen der Zauneidechse entlang der Kitzenbachstraße ist durch die Anlage einer mindestens 300 m² großen Ausgleichsfläche mit Grasfluren, Totholzhaufen, Sandlinsen und Einzelsträuchern (Deckungsstrukturen) am Rand des Geltungsbereichs oder im nahegelegenen Umland zu kompensieren.

Die Anlage der Ersatzfläche muss vor Aufnahme der Bautätigkeiten erfolgen, um der betroffenen Echsenart kontinuierlich geeignete Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Bauvorhabens bereitzustellen und damit vorhabensbedingte Auswirkungen für den lokalen Bestand vermeiden zu können.

Durch die Anlage der Ersatzfläche vor Bauaufnahme wird das Eintreten des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG verhindert.

7 Bestand und Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Es wurde keine Pflanzenart mit europarechtlichem Schutzstatus im Planungsraum nachgewiesen.

7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Plangebiet ist ein Vorkommen des streng geschützten Dunkeln Wiesenknopf-Ameisenbläulings aufgrund des Vorkommens seiner Wirtspflanze nicht auszuschließen.

Damit eine erhebliche Betroffenheit des Faltes ausgeschlossen werden kann, sind durch Umsiedlung seiner Wirtspflanze in umliegende Wiesenbereiche die Standortbedingungen für den Falter im Wirkraum der Baumaßnahme zu erhalten.

Im Plangebiet kommt die Zauneidechse vor. Die Art ist durch den Verlust von Lebensräumen betroffen. Erhebliche Auswirkungen für den lokalen Zauneidechsen-Bestand werden durch die Anlage eines Ersatzlebensraums ausgeschlossen. Damit durch die Bautätigkeiten kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art entsteht, werden besiedelte Bereiche (Wegböschungen an der Kitzenbachstraße) im Jahr der Bauaufnahme ab April kontinuierlich kurzgemäht und Zauneidechsen dadurch zur Abwanderung in störungsfreie, strukturell geeignetere Bereiche im Umfeld bewegt.

Bei Umsetzung der in Kap. 10 benannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Arten des Anhang IV verhindert und eine erhebliche Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL ausgeschlossen.

7.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch das Bauvorhaben kommt es gegebenenfalls zu kleinräumigen Gehölzrodungen und somit geringfügigen Bruthabitat-Verlusten. Etwaige Rodungen werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt, um vorkommende Vogelarten zu schützen. Da im Plangebiet gute Ausweichbedingungen gegeben sind, kann ausgeschlossen werden, dass möglicherweise notwendige, kleinflächige Gehölzbeseitigungen einen negativen Effekt auf die Erhaltungszustände vorkommender Vogelarten haben könnten.

Weiterhin werden im Baugebiet Bäume und Sträucher gepflanzt und somit neue Brutmöglichkeiten geschaffen.

Europäische Vogelarten sind somit nicht erheblich von der Bauplanung betroffen und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden mit hinreichender Sicherheit vermieden.

8 Gesamtheitliche Beurteilung und Fazit

Das Bauvorhaben führt zu kleinflächigen Eingriffen in die Lebensräume von Zauneidechsen und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, jedoch können die Konflikte durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor Ort gemindert werden, sodass beide nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten bei Umsetzung der Bauplanung nicht relevant geschädigt werden. Auch Brutvögel werden nicht relevant geschädigt, da Eingriffe in Gehölze nur kleinräumig erfolgen werden, biotopkartierte Feldgehölze an der Kitzenbachstraße erhalten bleiben können und darüber hinaus im Baugebiet neue Bäume angepflanzt werden sollen.

Unter Einhaltung der in Kap. 6 erläuterten Artenschutzmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die betroffenen, prüfrelevanten Arten - Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Zauneidechse und europäische Vogelarten - mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Schlussfolgernd kann mithilfe der Artenschutzmaßnahmen eine Vereinbarkeit der Bebauungsplanung mit dem Artenschutzrecht erzielt werden.

Ausgearbeitet:



Lena Altert
M.Sc. Umweltwissenschaften

Aschaffenburg, den 19.07.2023